

Satzung des Geistlichen Rentamtes der Reformierten der Grafschaft Bentheim

Präambel

Das Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim wurde von Graf Arnold von Bentheim als Stiftung in der Reformationszeit ins Leben gerufen. Die ursprünglichen Stiftungszwecke ergeben sich aus Artikel 82 der Bentheimer Kirchenordnung.

Darüber hinaus wird in Artikel 64 Abs. 1 der Kirchenverfassung festgehalten, dass das Moderamen der Synode im Synodalverband Grafschaft Bentheim die Verwaltung und Rechtsvertretung für das „Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim“ führt.

Da weitere Grundlagen für die Stiftung bislang nicht schriftlich festgelegt worden sind, hat sich das Moderamen des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim entschlossen, dem Geistlichen Rentamt nunmehr eine schriftliche Satzung zu geben.

§ 1 Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Geistliches Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim“. Sie ist eine selbstständige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.

§ 2 Stiftungssitz

Sitz der Stiftung ist Nordhorn.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat die folgenden tradierten – in Artikel 82 der Bentheimer Kirchenordnung festgelegten – Stiftungszwecke:

„Endlich sind sie (gemeint sind die seinerzeitigen Oberkirchenräte, heute das Moderamen des Synodalverbandes) verpflichtet, die geistlichen Güter wohl zu bewahren und nach Kräften zu vermehren. Den Überschuss derselben müssen sie allein zu einem geistlichen Gebrauch zum Dienst der reformierten Kirche verwenden, na-

mentlich zur Stiftung neuer Kirchen und Schulen, zur Unterhaltung und Versorgung der Witwen und Waisen der Pastore, zur Vergrößerung der kleinen Gehalte dieser oder jener treuen Kirchendiener, die mehr verdienen und bedürfen.“

(2) Im Hinblick auf die vorgegebene Verwendung der Stiftungserträge "zu einem geistlichen Gebrauch zum Dienst der reformierten Kirche“ werden die in Abs. 1 genannten Stiftungszwecke durch die folgenden Zwecke ergänzt:

Förderung der evangelisch-reformierten Konfession im ökumenischen Kontext und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden sowie der Einrichtungen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und des Synodalverbands Grafschaft Bentheim.

Diese Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von hierfür geeigneten Projekten. Dazu gehört auch die Vergabe von zinsgünstigen Krediten an evangelisch-reformierte Gemeinden im Synodalverband Grafschaft Bentheim bzw. von diesen oder dem Synodalverband betriebenen Einrichtungen.

(3) Die Stiftungszwecke dürfen nur im Bereich der Grafschaft Bentheim erfüllt werden, auch wenn der bisherige Synodalverband VI (Grafschaft Bentheim) räumlich über die Grenzen der jetzigen Grafschaft Bentheim hinaus erweitert wird.

(4) Die genannten Stiftungszwecke müssen nicht in gleichem Maße verfolgt werden. Die Stiftung kann Schwerpunkte bilden und hierbei die in Abs. 2 genannten Stiftungszwecke in den Vordergrund stellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Vermögenserträge, Zustiftungen und alle sonstigen Einnahmen der Stiftung dürfen nur für diese gemeinnützigen und kirchlichen Stiftungszwecke nach § 3 der Satzung verwendet werden, dies gilt auch für Zustiftungen, soweit der Zustifter oder die Zustifterin keinen anderen Verwendungszweck bestimmt hat. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und Geldanlagen. Eine Vermögensumschichtung ist zulässig. Umschichtungsgewinne fließen dem Stiftungsvermögen zu. Das Stiftungsvermögen soll überwiegend in Grundbesitz angelegt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder des Kuratoriums haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 7

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Moderaments der Synode des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim (s. § 64 Abs.1 der Kirchenverfassung). Die Regelungen bezüglich der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfas-

sung des Moderamens des Synodalverbandes gelten für das Kuratorium entsprechend, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Bezahlung aus. Ihnen kann Ersatz ihrer angemessenen Auslagen gewährt werden.

(3) Der Präses/die Präses der Synode ist Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums, sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin ist stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums.

(4) Willenserklärungen des Kuratoriums werden namens des Kuratoriums durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin abgegeben.

(5) Ständiger Vertreter des Kuratoriums gegenüber dem Rentmeister ist der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung und bestimmt die Grundsätze und die Richtlinien ihrer Arbeit nach den Bestimmungen der Satzung. Die in § 64 der Kirchenverfassung dem Moderamen der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) obliegende Verwaltung und Rechtsvertretung der Stiftung wird dem Rentmeister übertragen. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Rentmeisters und erteilt ihm gegebenenfalls Weisungen.

(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über

1. Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung; dazu gehören sämtliche Entscheidungen über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung;
2. die Berufung und Abberufung des Rentmeisters sowie Regelung seiner Vertretung;
3. den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, den Stellenplan sowie über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rentmeisters;
4. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
6. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. die Anlage und Verwaltung des Stiftungskapitals sowie des weiteren Vermögens;
8. Bauvorhaben;
9. die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Darlehen, Bürgschaften und rechtlich oder wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte);
10. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen;
11. die Änderung der Satzung;

12. den Erlass einer Dienstanweisung für den Rentmeister.

(3) Das Kuratorium erlässt eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium lässt sich vom Rentmeister regelmäßig, mindestens zu den Moderations-Sitzungen über die Angelegenheiten der Stiftung berichten.

(5) Das Kuratorium berichtet der Synode jährlich über den Wirtschaftsplan und die Vergabe der Mittel.

§ 9 Der Rentmeister

Der Rentmeister wird in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt. Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, Aufhebung oder Eintritt des Rentmeisters in den Ruhestand.

§ 10 Aufgaben des Rentmeisters

Der Rentmeister führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht durch die Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind, nach den Bestimmungen der Satzung, seiner Dienstanweisung und den Beschlüssen des Kuratoriums.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Das Geistliche Rentamt ist eine selbstständige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird vom verfassungsmäßig zuständigen Organ der evangelisch-reformierten Kirche geführt.

§ 12 Rechnungslegung

Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Rentmeister nach dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan eine Rechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben umfasst. Die Entlastung erteilt das Kuratorium. Weiter ist dem Kuratorium eine Vermögensaufstellung vorzulegen. Die Jahresrechnung und die Vermögensaufstellung sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Prüfung einzureichen. Ebenfalls ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 13

Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) sowie der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Wenn durch eine Satzungsänderung der in § 3 genannte Stiftungszweck berührt wird, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums, die Zustimmung der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) und die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erforderlich. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und kirchlich im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein.

§ 14

Aufhebung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder der Aufhebung, die das Kuratorium zu beschließen hat, geht das Vermögen der Stiftung auf den Synodalverband Grafschaft Bentheim oder seinen Rechtsnachfolger über.

(2) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die kirchliche Stiftungsaufsicht feststellt, dass das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten nicht mehr ausreicht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.